

W E G R E G L E M E N T

der Einwohnergemeinde Eriswil

7. Juni 1989

Die Einwohnergemeinde Eriswil erlässt gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 2. Februar 1964 (SBG) und das Organisations- und Verwaltungsreglement der Gemeinde vom 5. Juni 1974 folgendes Wegreglement.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich ¹Dieses Reglement findet Anwendung auf die Strassen und Wege im Gebiet der Gemeinde Eriswil. Die Vorschriften des SBG, des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 und der Bauverordnung vom 6. März 1985 werden vorbehalten.

²Für die Staatsstrassen gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes.

Art. 2

Umschreibung Für die Umschreibung der Strassen und Wege gilt Art. 2 SBG:

¹Strassen im Sinne dieses Gesetzes sind alle Strassen, Wege, Gehwege, Fusswege, Radwege und Plätze mit Einschluss der Park-, Rast- und Ausstellplätze.

²Zur Strasse gehören ferner der darüber befindliche Luftraum und alle Anlagen, die zur Ausgestaltung sowie zum Betrieb und Unterhalt der Strassen erforderlich sind.

³Als Bestandteile gelten insbesondere Bankette, Randsteine, Markierungspfosten, Signale, Beleuchtungsanlagen; Entwässerungsanlagen, Durchlässe, Abzugskanäle, Gräben, Schalen; Grün-, Mittel-, Sicherheits- und Abstellstreifen; Böschungen, deren Unterhalt nicht den Anstössern zugemutet werden kann, Dämme, Mauern, Treppen, Schutzbauten und Schutzvorrichtungen wie Zäune, Bepflanzungen, usw.; Brücken und andere Kunstbauten.

⁴Stütz- und Futtermauern sind Bestandteil der Strassen und ihr zuzumachen, wenn sie durch die Neuanlage oder den Ausbau der Strasse bedingt sind.

Art. 3

Gemeindestrassen ¹Gemeindestrassen sind von der Gemeinde zum Zwecke der allgemeinen Benützung gebaute oder als solche eingereichte Strassen.

²Die Gemeindestrassen dienen dem innern Verkehr im Gebiete der Ortschaft oder verbinden Weiler und Quartiere unter sich, sowie diese und die Ortschaft mit einer Nachbargemeinde, einer Staatsstrasse, oder anderen Sammelstellen des Verkehrs (Art. 9 SBG).

Art. 4

öffentliche Strassen privater Eigentümer ¹Privatstrassen und -wege mit öffentlichem Interesse sind Strassen, die von Privaten gebaut sind und mehreren Grundeigentümern dienen oder in Notfällen (Brandfällen, Unwetterschäden etc.) als Umfahrung von öffentlichen Strassen benützt werden könnten.

Art. 5

Reine Privatstrassen

Privatstrassen sind von Privaten erstellte Strassen, die nicht der Oeffentlichkeit gewidmet sind und auf denen keine Dienstbarkeiten zugunsten der Oeffentlichkeit lasten.

II Strasseneinteilung

Art. 6

Unterhaltsklassen

Die Strassen werden nach ihrer Bedeutung in folgende drei Klassen eingeteilt:

Klasse 1 Ausgemachte Gemeindestrassen und -wege, sowie öffentliche Fuss- und Wanderwege.

Klasse 2 Privatstrassen und -wege mit öffentlichem Interesse, s. Art. 4.

Klasse 3 Reine Privatstrassen und -wege, sowie Einzelhofzufahrten.

Art. 7

Strassenverzeichnis

Die Strasseneinteilung nach Art. 6 ist im Strassenverzeichnis (Anhang) festgehalten und in einem Strassenplan der Gemeinde eingetragen.

Art. 8

Klasseneinreihung, Widmung, Uebernahme und Abtretung von Strassen

¹Die Aenderung der Klasseneinreihung infolge Uebernahme, Abtretung, Widmung oder Entwidmung und Aenderung der Unterhaltungspflicht erfolgt nach der ortsüblichen Bekanntgabe und 30-tägigen Einsprachefrist durch Beschluss der Gemeindeversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Baugesetzgebung betreffend Erschliessungsstrassen in der Bauzone (106 - 115 BauG; Art. 3 - 11 BauV).

²Die Uebernahme von öffentlichen Strassen privater Eigentümer und von Privatstrassen zu Eigentum und Unterhalt durch die Gemeinde darf nur erfolgen, wenn diese den Anforderungen von Art. 9 genügen.

³Die Uebernahme der Unterhaltungspflicht an Strassen der Klassen 2 + 3 setzt voraus, dass der Eigentümer zustimmt.

⁴Gemeindestrassen dürfen an Private zu Eigentum und Unterhalt abgetreten werden, wenn sie für die Oeffentlichkeit keine Bedeutung mehr haben oder nur noch als Zufahrt zu nicht ständig bewohnten Liegenschaften oder zu Flur- und Waldparzellen dienen.

III. Uebernahmebedingungen

Art. 9

Privatstrassen als Gemeindestrassen im Baugebiet

Privatstrassen der Klasse 2 und 3 können von der Gemeinde zu Eigentum (Klasse 1) übernommen werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Für die Uebernahme muss ein öffentliches Interesse gegeben sein;
2. Die Strasse muss den technischen Anforderungen von Art. 3 BauV entsprechen;

3. Die Strasse muss vermarcht sein.
4. Die Abtretung hat unentgeltlich und pfandfrei zu erfolgen. vorhandene Servitute sind nach Möglichkeit zu löschen. Die Kosten der Handänderung gehen zu Lasten des bisherigen Eigentümers.

Art. 10

Teilweise Uebernahme der Unterhaltspflicht durch die Gemeinde Privatstrassen der Klasse 3 können auf Antrag der Strassenkommission vom Gemeinderat in die Klasse 2 aufgenommen werden, sofern der Eigentümer seine Zustimmung erteilt hat.

IV. Neuanlagen und Ausbau öffentlicher Strassen

Art. 11

Allgemeines Die Neuanlage und der Ausbau von Gemeindestrassen ist mit Einschluss der Gehwege Sache der Gemeinde. Dies gilt auch für öffentliche Strassen privater Eigentümer, sofern diese zustimmen (Klasse 2). Die Neuanlage und der Ausbau einer Strasse erfordern einen genehmigten Ausbauplan. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über Erschliessungsstrassen im Baugebiet (Art. 106 - 115 BauG).

Art. 12

Finanzierung Die Finanzierung von Neuanlagen, des Ausbaues und der Belagsänderung von Strassen und Wegen erfolgt über die allgemeine Gemeinderechnung. Die Kostenteilung bei Belagererneuerung regelt zwischen der Gemeinde und Privaten Art. 16 dieses Reglementes.

Art. 13

Landabtretung ¹Das für die Strassenanlage erforderliche Land ist, sofern ein freihändiger Erwerb ausser Betracht fällt, im Enteignungs- oder Landumlegungsverfahren zu erwerben.
²Durch die Neuanlage oder den Ausbau einer Strasse verursachte Anpassungsarbeiten gehen zulasten des Strassenbaus.

Art. 14

Grundeigentümerbeiträge Die Gemeinde erhebt für ihre Strassenbaukosten Grundeigentümerbeiträge gemäss den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. Die Ansätze werden von der Gemeindeversammlung festgelegt.

V. Unterhalt

Art. 15

Allgemeines Die öffentlichen Strassen und ihre technischen Einrichtungen sind so zu unterhalten und zu betreiben, dass sie sich nach Möglichkeit jederzeit in gutem Zustand befinden und einen sicheren Verkehr gewährleisten (Art. 44, Abs. 1 SBG).

Art. 16

Unterhalt nach
Klassen

Der Unterhalt der Strassen und Wege der nachstehend aufgeführten Klassen wird wie folgt geregelt:

Klasse 1: Der gesamte Unterhalt obliegt der Gemeinde

Klasse 2: a) Arbeiten und Leistungen der Gemeinde:

Belag flicken, abrunden mit Pflug, die Lieferung von Kies franko Naturstrasse kann auf Antrag des Gemeinedewegmeisters von der Strassenkommission bewilligt werden.

b) Arbeiten und Leistungen der Eigentümer, Wegrechtbesitzer und Anstösser:

Schutt wegräumen beim Abrunden, Wasser ableiten, Wasserabläufe und Schächte reinigen, Kies verteilen.

Im Frühjahr Splitter abwischen, Land reinigen vom Schneepflügen.

Schneepfähle stecken und wegräumen.

Klasse 3: a) Arbeiten und Leistungen der Gemeinde:

Abrunden mit Pflug, Belag flicken ohne Materialkosten, letztere sind von den Wegbenützern der Gemeinde zu bezahlen.

Für Haupthofzufahrten ohne Belag kann auf schriftliches Gesuch des Strasseneigentümers hin, für die Bekiesung ein Beitrag von der Strassenkommission bewilligt werden.

b) Arbeiten und Leistungen der Eigentümer, Wegrechtbesitzer und Anstösser:

Zahlung der Materialkosten an die Gemeinde beim Flicker von Belag. Bekiesung von Naturstrassen und -wegen, sowie alle übrigen Wegarbeiten wie bei Klasse 2 b).

Belagserneuerung
und Oberflächen-
teerung in den
Klassen 2 und 3

Klasse 2: a) Subventionierte Strassen:

Die Restkosten werden nach Abzug der staatlichen Subventionen bis zu 50 % von der Gemeinde übernommen.

b) Nicht subventionierte Strassen:

Die Gemeinde übernimmt bis 50 % der Gesamtkosten

Klasse 3: a) Subventionierte Strassen und Hofzufahrten:

Staatliche Subventionen und Gemeindebeitrag zusammen im Maximum 40 %

b) Nicht subventionierte Strassen und Hofzufahrten:

Die Gemeinde übernimmt bis 35 % der Gesamtkosten

Alle öffentlichen Beiträge werden nur auf schriftliches Gesuch hin ausgerichtet. Ohne Bewilligung der Strassenkommission darf mit den Arbeiten nicht begonnen werden. Die Bewilligung aller Gemeindebeiträge erfolgt nur im Rahmen des jeweiligen jährlichen Voranschlages der Gemeinde.

subventionierte
Privatstrassen

Bei subventionierten Privatstrassen, die nach dem Ausbau an die Gemeinde übergehen, übernehmen die Anstösser und Wegrechtsberechtigten den Unterhalt gemäss Klasse 2 b des Wegreglementes.

Art. 17

Winterdienst

a) Die Schneeräumung erfolgt im Normalfall innert 12 Stunden zu jedem ständig bewohnten Haus auf Kosten der Gemeinde nach Anweisung der Strassenkommission.

Für die Schneeräumung gelten folgende Prioritäten:

- Allmendstrasse, solange die Fabrik darauf angewiesen ist
- Hinterdorfstrasse und alle Bushaltestellen
- Verbindungsstrassen
- Hauszufahrten
- öffentliche Plätze nach Bedarf

Die Gemeinde ist berechtigt, zur Erleichterung der Schneeräumung an exponierten Stellen Schneenetze aufzustellen. Dadurch entstandene Auswinterungsschäden sind von der Strassenkommission angemessen zu entschädigen.

Weitere Ausführungsbestimmungen kann der Gemeinderat erlassen.

Im Rahmen der zeitlichen Möglichkeiten können auf Gesuch hin Zufahrten zu Ferienhäusern, sowie private Plätze nach Aufwand zu Lasten der Eigentümer geräumt werden.

- b) Das Splittern und die Bekämpfung von Glatteis erfolgt nur auf den Strassen der Klassen 1 und 2 auf Kosten der Gemeinde, auf Strassen der Klasse 3 nur in ausserordentlichen Notlagen auf Kosten der Gemeinde.

VI. Organe des Wegwesens

Art. 18

Organe

- a) Einwohnergemeindeversammlung
- b) Gemeinderat
- c) Strassenkommission
- d) Strassenkommissionspräsident
- e) Gemeindewegmeister
- f) Kreiswegmeister

Art. 19

Einwohnergemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst namentlich über:

- die Aenderung der Strasseneinreihung infolge Uebernahme, Abtretung, Widmung und Entwidmung sowie Aenderung der Unterhaltungspflicht von Strassen (Art. 8).
- den Neu- und Ausbau sowie die Belagsänderung von Strassen, die Finanzierung und die Höhe der Grundeigentümerbeiträge, den Landerwerb, die Enteignung etc., soweit die Kosten die Kompetenz des Gemeinderates übersteigen.

Art. 20

Gemeinderat

Der Gemeinderat hat die Oberaufsicht über das ganze Strassenwesen mit Ausnahme der Staatsstrassen. Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Wahl der Strassenkommission,
- b) Genehmigung des von der Strassenkommission unterbreiteten Programmes für den ordentlichen Strassenunterhalt und -ausbau;
- c) Antragstellung an die Gemeindeversammlung;
- d) die Wahl des Gemeindewegmeisters sowie die Festlegung des Anstellungsverhältnisses inkl. Genehmigung des Pflichtenheftes;
- e) Festlegung der Monatsbesoldungen, der Stunden- sowie der Fuhrlohne;
- f) Die Genehmigung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagänderungen, sofern sie in seiner finanziellen Kompetenz liegen;
- g) Abschluss der Verträge für die Schneeräumung;
- h) Bewilligungen gemäss Art. 59 des Strassenbaugesetzes.

Art. 21

Strassen-
kommission

¹Die Strassenkommission beaufsichtigt das Wegwesen. Dazu wird das gesamte Strassennetz in 8 Wegkreise aufgeteilt. Für jeden Wegkreis wird ein Kreiswegmeister bestimmt.

²Die Strassenkommission besteht aus sieben Mitgliedern, wovon ein Mitglied aus dem Gemeinderat.

Die Strassenkommission konstituiert sich selbst. Ihr sind unterstellt:

- a) der Gemeindegewegmeister;
- b) die haupt- und nebenamtlichen Wegarbeiter;
- c) die Kreiswegmeister;
- d) die unter Vertrag stehenden Schneeräumer;

³Der Strassenkommission obliegen unter Vorbehalt von Art. 20 insbesondere:

- a) Die Organisation und Ueberwachung aller Unterhaltsarbeiten an den Gemeindegewegstrassen und -wegen gemäss diesem Reglement;
- b) Die Ueberwachung der vom Gemeinderat vergebenen Arbeiten gemäss Art. 20 f;
- c) Ausführung und Ueberwachung der vom Gemeinderat an die Kommission delegierten Aufgaben und Abklärungen;
- d) Die Ausarbeitung eines jährlichen Budgets über den Strassenunterhalt und des Strassenzustandsberichtes;
- e) Die Abwicklung sämtlicher Geschäfte (Projektierung, Landerwerb, Inkonvenienzentschädigungen, Eigentümerbeiträge, Vergebung der Arbeiten etc.), die im Zusammenhang stehen mit Neuanlagen, Ausbauten, Korrekturen und Belagänderungen;
- f) Kontrolle und Anweisung der Rechnungen im Rahmen des Voranschlages;
- g) Wahl der Kreiswegmeisters

Art. 22

Strassenkomm.
präsident

Dem Strassenkommissionspräsidenten liegen ob:

- a) Der Vorsitz der Strassenkommission, Vorbereitung und Organisation von Sitzungen und Begehungen zusammen mit dem Sekretär oder einem Mitglied der Strassenkommission;
- b) Leiten der Verhandlungen mit Grundeigentümern und kantonalen Instanzen;
- c) Aufsicht zusammen mit dem Gemeindegewegmeister über den Unterhalt, Winterdienst und Zustand des Strassennetzes;
- d) Ueberwachung des Rechnungswesens.

Art. 23

Gemeinde- und
Kreiswegmeister

Die Aufgaben des Gemeindegewegmeisters werden in einem separaten Pflichtenheft umschrieben.

Die Kreiswegmeister haben in ihrem Kreis folgende Pflichten zu erfüllen:

- a) Ueberwachen des Zustandes der Strassen;
- b) Ueberwachen der Einhaltung der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften;
- c) Besorgen des Unterhalts der Strassen inkl. Winterdienst.

VII. Bestimmungen über den Unterhalt sowie über das Strassengebiet und seine Benützung

Art. 24

- Entschädigung für ausserordentliche Inanspruchnahme
- a) Es gelten folgende Bestimmungen des SBG:
- Art. 48 Abs. 1: Wird durch aussergewöhnliche Inanspruchnahme öffentlicher Strassen vermehrter Unterhalt oder vermehrte Reinigung notwendig, so ist der Unterhaltspflichtige berechtigt, vom Verursacher angemessene Entschädigung zu fordern. Für Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.
- Art. 50 Abs. 1: Die Benützung der öffentlichen Strassen ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften jedermann gestattet.
- Art. 51 Abs. 1: Die Strassen und ihre Bestandteile dürfen nicht beschädigt werden, insbesondere nicht durch Pflügen oder andere landwirtschaftliche Arbeiten. Das Schleifen von Gegenständen aller Art auf Strassengebiet ist nur bei schneebedecktem oder festgefrorenem Boden gestattet, wenn eine Beschädigung der Fahrbahn ausgeschlossen ist.
- Abs. 2: Wer eine Strasse verunreinigt, hat die Verunreinigung ungesäumt zu beseitigen. Andernfalls kann der Unterhaltspflichtige die Strasse auf Kosten des Verursachers reinigen lassen.
- b) Für Unfälle, welche auf Verunreinigung zurückzuführen sind, haftet der Verursacher.

VIII. Bestimmungen über die den öffentlichen Strassen benachbarten Grundstücke

Art. 25

Schutz der Strasse und des Verkehrs

Es gelten folgende Bestimmungen SBG:

- Art. 57: ¹Sind der Bestand einer öffentlichen Strasse oder die Verkehrssicherheit infolge natürlicher Veränderungen auf den der Strasse benachbarten Grundstücken gefährdet, so ist der Strasseneigentümer verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmassnahmen zu treffen. In dringenden Fällen können diese Massnahmen unverzüglich durchgeführt werden.
- ²Wird dabei fremdes Grundeigentum in Anspruch genommen, so ist der Eigentümer nach den Vorschriften des Enteignungsgesetzes zu entschädigen.
- ³Vorbehalten bleiben Art. 4, 25 und 47.

Einrichtungen Nachbargrundstücken

- Art. 58: ¹Jede Verkehrsgefährdung von benachbarten Grundstücken aus auf durch Einrichtungen, Anlagen oder auf andere Weise ist untersagt. Vorbehalten bleibt Art. 59.

a) Verbot

- ²Insbesondere sind in der Bauverbotszone (Art. 63 folgende) alle die Sicht hindernden Bepflanzungen, Einfriedungen, Ablagerungen und Einrichtungen untersagt.

³Bäume, Stangen und auffällige Konstruktionen aller Art, welche dem Wind und den Witterungseinflüssen nicht genügend Widerstand leisten und auf die Strasse zu stürzen drohen, sind zu entfernen.

⁴Der Verursacher der Gefährdung und der verantwortliche Grundeigentümer haben unverzüglich die zur Sicherung der Strasse erforderlichen Massnahmen zu ergreifen und haften für den entstandenen Schaden solidarisch. Im Streitfall entscheidet der Zivilrichter.

b) Bewilligung Art. 59: Mit Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde können Baubewilligungen erteilt werden insbesondere für:

1. Abgrabungen, Anschüttungen und ähnliche Veränderungen an Grundstücken, welche öffentliche Strassen in ihrer Sicherheit gefährden können;
2. Die Eröffnung von Steinbrüchen, Kiesgruben und Holzläsen in Strassennähe; sie darf nur unter der Bedingung erfolgen, dass die Verkehrssicherheit in keiner Weise beeinträchtigt wird.
3. Erstellung und wesentliche Aenderung von Zufahrten (Art. 71);
4. Bauliche Anlagen in der Bauverbotszone, insbesondere Stütz- und Futtermauern und unterirdische Anlagen jeder Art;
5. Materialausbeutungen und -ablagerungen im Bereich von projektierten oder auszubauenden öffentlichen Strassen.

Verkehrverbesserungen

Art. 60: ¹Der Strasseneigentümer kann verlangen, dass rechtmässig erstellte Anlagen, die einer Verbesserung der Verkehrsverhältnisse hinderlich sind, gegen angemessene Entschädigung beseitigt werden.

²Im Streitfall wird die Entschädigung vom Enteignungsrichter festgesetzt. Vorbehalten bleibt das Strassenplanverfahren.

³Vorbehalten bleiben ferner die Artikel 58, 59 und 71.

Wasserabfluss

Art. 61: ¹Das von der Strasse natürlich abfliessende Wasser ist vom anstossenden Grundeigentum aufzunehmen, auch wenn es über Entwässerungsschalen, Rinnen oder Durchlässe abfliesst. Grundeigentümer und Bewirtschafter haben Abzugsgräben und Durchlässe stets offenzuhalten. Sie dürfen die Abflussverhältnisse nicht zum Nachteil der Strasse verändern.

⁴Der Strasseneigentümer hat für namhaften Schaden aufzukommen, der durch abfliessendes Strassenwasser verursacht wird. Streitigkeiten entscheidet der Enteignungsrichter.

⁵Die Einleitung von Dach- und Vorplatzwasser sowie von Abwasser in eine Strassenentwässerungsanlage bedarf der Bewilligung nach Artikel 53 SBG.

Der Anschlussbeitrag beträgt im Minimum Fr. 50.-- und wird vom Gemeinderat festgelegt (Art. 53, Abs. 3 SBG).

Strassen-
anschluss

Art. 71: ¹Der Anschluss von Grundstücken (Ein- und Ausfahrt) und von privaten Strassen an eine öffentliche Strasse bedarf gemäss Art. 59 der Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde.

²Die Zustimmung ist ferner erforderlich für jede wesentliche bauliche Aenderung oder die bestehende Bewilligung übersteigende Nutzung des Anschlusses.

³Die Strassenaufsichtsbehörde kann Anweisung hinsichtlich Ort, Art und Gestaltung des Anschlusses geben. Sie berücksichtigt dabei die Sicherheit aller Strassenbenützer und das Erfordernis eines möglichst ungehinderten Verkehrsablaufs.

⁴Für ein Grundstück darf in der Regel nur ein Strassenanschluss bewilligt werden. Vorbehalten bleiben Beschränkungen gemäss Artikel 52, Absatz 1.

⁵Für die Erschliessung von Baugrundstücken gelten überdies die Bestimmungen der Baugesetzgebung.

⁷Die Kosten eines neuen oder geänderten Strassenanschlusses und der Anpassung der Strasse trägt der interessierte Grundeigentümer.

Bäume, Sträucher,
Landwirtschaft-
liche Kulturen

Art. 73: ¹Längs einer öffentlichen Strasse darf der Grundeigentümer hochstämmige Bäume nur in Ortschaften näher als 3 m an die Grenze der Strassenfahrbahn und näher als 1,50 m an einen Gehweg heran pflanzen oder aufwachsen lassen. Längs Hauptstrassen ausserorts beträgt der Abstand mindestens 5 m von der Strassenfahrbahn.

³Das Strassengebiet ist über Geh- und Radwegen bis auf eine Höhe von 2,50 m, über der Fahrbahn bis auf eine Höhe von 4,50 m und, wenn die öffentliche Beleuchtung beeinträchtigt wird, bis auf Lampenhöhe von überhängenden Aesten freizuhalten.

⁷Unterlässt der Eigentümer der Bäume, Sträucher und landwirtschaftlichen Kulturen trotz schriftlicher Aufforderung das rechtzeitige Auf- oder Zurückschneiden, so ist die Arbeit von der zuständigen Behörde auf seine Kosten anzuordnen (Ersatzvornahme).

IX. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 26

Uebergangs-
bestimmungen

Der bisherige Gemeindegewermeister kann von der Strassenkommission während einer Uebergangszeit für besondere Aufgaben eingesetzt werden.

Art. 27

Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Reglementes, gegen die übrigen Gemeindebauvorschriften und die darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach den Bestimmungen des Strassenbaugesetzes vom Richter geahndet.

Art. 28

Uebergeordnete
Gesetze

In allen Fällen, die in diesem Reglement nicht speziell behandelt sind, gelten die Bestimmungen des Strassenbaugesetzes und die dazugehörigen Verordnungen und Dekrete sowie das jeweils gültige Baureglement der Gemeinde Eriswil.

Art. 29

Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit im Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere das Strassen- und Wegreglement vom 11.12.1974 aufgehoben.

Das Reglement tritt mit der Genehmigung durch die kantonale Baudirektion in Kraft.

Eriswil, 7. Juni 1989

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

A. Beer



Die Sekretärin:

Rebmann



Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Wegreglement 20 Tage vor und 20 Tage nach dem Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 17. November 1988 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Während der Einsprachefrist sind 2 Einsprachen eingelangt.

Eriswil, 18. Juli 1989

Die Gemeindeschreiberin:

Rebmann



Genehmigung durch
die kantonale Baudirektion:

3. August 1989.

Anhang

Wegkreisverzeichnis

Klasse I: Ausgemachte Gemeindestrassen und-wege, sowie öffentliche Fuss- und Wanderwege.

Kreis 1

Metzgerei Müller-Oele-Gass-Belzhöhe bis Gde.-Grenze Wyssachen bei Langetschwand und Kaufacker. Belzhöhe-Oelichnubel bis Gde.-Grenze Huttwil.
Schynen-Geisschnubel-Berg-Kreuzweg Hämmelihöhe. Gässli (Staatsstrasse bis Liegenschaft Otto Beer).
Dangelihaus-Säge-Tanngraben-Hämmeli-Ofenhöhe bis Gde.-Grenze Wyssachen bei Ofenweid.
Thanweg bis Liegenschaft Rufer, Than und Blumenweg, Fussweg Oele-Metzgerei Lüdi-Stalden.
x

Kreis 2

Hohfuhren-Burst-Hinterberg bis Kreuzweg Hämmelihöhe, Sandholen-Gsangboden-Gsang.
Sandholen-Speckhüsli-Kühmoos bis Waldeingang, Speckhüsli-Langeten bis Wässerig.

Kreis 3

Oberdorf-Küng-obere Künghohle-Rinderweid-Waldmatt bis Waldeingang, Waldmatt-Wässerig.
Rinderweid-Vorhölzli Waldeingang. Obere Künghohle-Stutzer-Gässli bis Hinterdorfstrasse.

Kreis 4

Dorf-Reitgasse-Hinterdorf-Spissachen-Ahornwald-Grunholz bis Kantonsgrenze Luzern.
Schwendestrasse Spissachen bis Bärengraben, Spissachen-Wasserfallen und Zufahrt Spissachenweidli.
Hinter Stalden-Matte-Lisistutz-Küferhüsli-Rossäbnit-Holzweg bis Grunholz.
Kalberweid-Plattihüsli-Hegen-Kühchnubel-Grossberg bis Kantonsgrenze beim Kabishüsli. Hegenstutz, Hegen-Mathyshohle-Holzweg-Sommerseite Waldeingang. Rechtsameweg Kalberweid, Lindenhohle.
Wührefussweg Post bis Adam, Matte.

Kreis 5

Matte-Hitzenberg-Tröglikehr-Grossberg, Kreuzung Hitzenberg-Taubern-Oberthalhöhe-Oberthalwäldli. Kreuzung Hitzenberg bis Hegen.

Kreis 6

Post-Allmend-Oberstutz-Brunnacker-Steggraben-Thanboden bis Kreuzweg im Eggen.
Oberstutz-Scheuerbifang-Guggli-Taubern, Stegmatt-Taubern, Steggraben-Than bis Haus Rufer, Steggraben-Oberthalhöhe.

Kreis 7

Neuligen: Kreuzweg Eggen-Längacker-Oberthal bis Schulhaus.
Längacker-Oberthalhöhe, Schulhaus-Hämbühl-Schür, Recher-Gunter-Oberneuligen bis Kabishüsli, Zufahrt unter dem Wald soweit Gemeindestrasse, Wanderweg Eggen bis Oberthalwäldli.

Kreis 8

Schwende: Bärengaben-Bach-Althaus bis Stadler.

Klasse II: Privatstrassen- und wege mit öffentlichem Interesse

- 1 Bänihaus - Oberbänihaus (zu Geb. Nr. 28)
- 2 Thanweg - Oberbänihaus (zu Geb. Nr. 27 J und 27 O)
- 3 Gass - Kloster (soweit Teerbelag)
- 4 Kehrhüsli - Halden (zu Geb. Nr. 2)
- 5 Oele - Säge
- 6 Untere Künghohle - Küngacker
- 7 Leimatt (von Geb. Nr. 68) - Leimatt (zu Geb. Nr. 79)
- 8 Leimatt - Eigen - Tanngrabengass
- 9 Schützenhaus - Gsang - Napf - Langeten
- 10 Allmend - Stüffelhaus (zu Geb. Nr. 196 A)
- 11 Hitzenberg - Kirchhalden bis Geb. Nr. 184
- 12 Hitzenberg - Hübeli/Hegen
- 13 Winkel matt - Grünenboden - Hegen
- 14 Wasserfallen - Hürnlis - Rinderweid
- 15 Schwende Bach - Santimmer (Geb. Nr. 219)
- 16 Schwende Althaus - Bauernhaus Schwende Geb. Nr. 238)
- 17 Teilstück Zufahrt "unter dem Wald" ab Gemeindestrasse bis Waldecke "unter dem Wald"
- 18 Post - Mühle - Dreschhaus

Klasse III: Reine Privatstrassen- und wege, sowie Zufahrten zu einzelnen Liegenschaften.